

Eifelkommunen

Neustrukturierung Holzvermarktung als Chance nutzen



Fichtenstammholz frei Weg

Foto: © Stadt Bad Münstereifel

Nach einer über Jahrzehnte gewachsenen, partnerschaftlichen Rundholzvermarktung kündigte das Land NRW Ende 2017 per Erlass an, die kooperative Holzvermarktung zum Ende des Jahres 2018 einzustellen und alle weiteren Dienstleistungen zu Vollkosten neu zu regeln.

Dies traf die Besitzer des Kommunalwaldes der Eifel zwar unvermutet, aber aufgrund des Beschlusses des Oberlandesgerichtes Düsseldorf vom 15.03.2017 zum Kartellrecht nicht gänzlich unvorbereitet. Es gab bereits vereinzelt Überlegungen, wie nach einer zu erwartenden Rechtsprechung, die auch die vorgelagerten forstlichen Arbeiten kartellrechtlich einschränkt, hiermit umzugehen wäre. Durch den Erlass ist aus diesen Überlegungen nunmehr eine Notwendigkeit geworden, über eine eigene bzw. alternative Vermarktungsorganisation nachzudenken. Daran hat auch der Beschluss des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 12.06.2018 nichts geändert, so dass die Landesregierung NRW ihr bereits bekanntes Vorgehen im Erlass des Staatssekretärs vom 19.06.2018 nochmals unterstrich.

Die elf waldbesitzenden Städte und Gemeinden

Bad Münstereifel, Dahlem, Blankenheim, Kall, Weilerswist, Zülpich, Euskirchen, Schleiden, Nettersheim, Mechernich und Hellenthal verfügen insgesamt über eine Forstbetriebsfläche von knapp 17.000 Hektar. Insgesamt ergibt sich mit einem durchschnittlichen Hiebssatz von 4 Festmeter/ha ein Holzeinschlagsvolumen von bis zu 68.000 Festmeter Holz im Jahr.

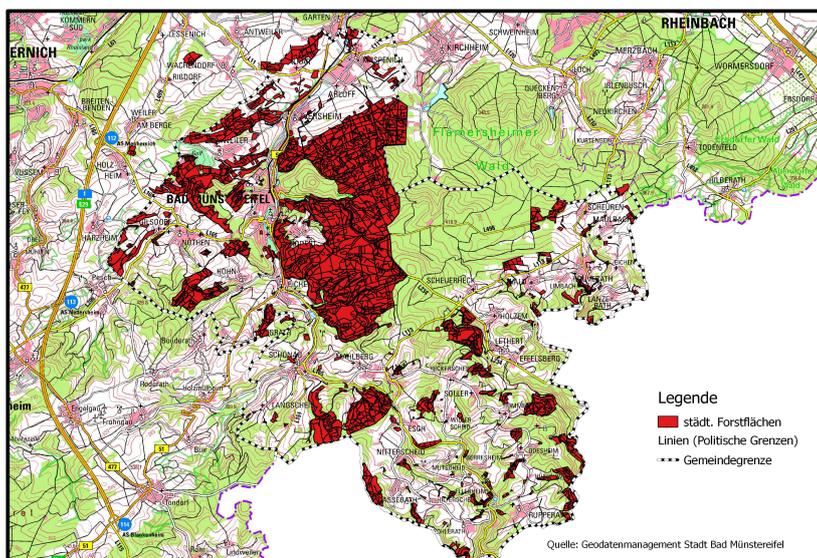
Derzeit haben die einzelnen Kommunen unterschiedliche Strukturen zur Holzvermarktung. Während einige Kommunen in der komfortablen Situation sind, über eigenes Forstpersonal einschließlich Waldarbeitern sowie Holzbuchhaltung und Fakturierung zu verfügen und somit weitgehend selbständig agieren können, haben andere Kommunen die Beförderung vor Ort ausgelagert und weitergehende Dienstleistungen wie Organisation, Holzverkauf, Fakturierung und Mitwirkung bei der Betriebsleitung durch den Landesbetrieb hinzugekauft.

Der Kommunalwaldbesitz als öffentlicher Wald nimmt mit rund 39% in der NRW-Eifel eine besondere Stellung ein, über 50 % des Waldes befinden sich in Privatbesitz. Die hoheitliche Betreuung erfolgt durch das Regionalforstamt Hocheifel-Zülpicher Börde. Die Stadt Bad Münstereifel repräsentiert dabei auf ihrem Stadtgebiet (15.000 Hektar) eine knapp 47 %-ige Bewaldung (ca. 7.000 Hektar), hiervon befinden sich wiederum gut 47 %, rund 3.300 ha, im eigenen Besitz.

Durch die angespannte finanzielle Situation in einigen Kommunen und die damit verbundenen personellen Einsparungen und organisatorischen Auslagerungen an den Landesbetrieb sind keine großen Spielräume für ein gänzlich alleiniges Vorgehen vorhanden. Aufgrund der Kürze der Zeit und eine nicht eindeutige rechtliche Situation, haben derzeit die meisten Stadträte Insellösungen beschlossen. Hierdurch sollen zumindest kurzfristig die



Foto: © www.kreis-euskirchen.de



Gesamtwaldverteilung im Stadtgebiet von Bad Münstereifel, davon Stadtwald rot

wichtigen Einnahmen aus dem Holzverkauf sicher gestellt werden können. Wichtig ist gleichwohl mittelfristig der Aufbau einer ggf. gemeinsamen großen Verkaufsorganisation, die über markttransparente Preise das hohe Niveau derselben stabil hält, auf Kalamitäten flexibel und abgestimmt reagiert und somit den Wert der Kommunalwälder sichert und erhält.

Auf Initiative der Stadt Bad Münstereifel ist ein Schreiben an die damalige Umweltministerin Christina Schulze-Föcking verfasst und von allen 11 Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern aus dem Kreis Euskirchen mitgezeichnet worden.

Im Einzelnen wurde die Ministerin um Informationen zu sich aufdrängenden Fragestellungen gebeten. Das von der Landesregierung vorgegebene Zeitziel 01.01.2019 ist aus Sicht der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sehr ambitioniert. Dabei ist der zeitliche Aspekt der Umsetzung des Erlasses für die kommunale Planungssicherheit entscheidend. Daher wurde um Mitteilung gebeten, wann der Landesbetrieb die Verträge über den Holzverkauf tatsächlich kündigen wird und ob und ggf. für wen Übergangszeiträume vorgesehen sind.

Die Richtlinie zur direkten Förderung der Waldbewirtschaftung in forstlichen Zusammenschlüssen und die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung wettbewerbsfähiger Holzvermarktungsstrukturen werden derzeit diskutiert. Die Förderung der Forsteinrichtung soll in einer eigenen Förderrichtlinie

gestaltet werden. Wann sollen die Förderrichtlinien veröffentlicht werden?

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister befürworten im Schulerschluss mit dem Gemeindewaldbesitzerverband NRW eine Anschubfinanzierung waldbesitzereigener Vermarktungsorganisationen in Nordrhein-Westfalen, wie z. B. in Rheinland-Pfalz bereits umgesetzt. Das vorliegende Eckpunktepapier lässt dies offen.

Zusammengefasst lässt sich mithin Folgendes festhalten:

- Durch fehlende Rahmenbedingungen ist ein strukturiertes Vorgehen derzeit nicht möglich.
- Fehlende kommunale Planungssicherheit.
- Große Unsicherheit über die Inhalte der neuen Förderrichtlinien.
- Anschubfinanzierung muss der regionalen Holzmobilisierung mit angemessenem Hiebssatz entsprechen.
- Kurzfristige Fakten und Klarheit, um Beschlusslage der kommunale Gremien zu stabilisieren.

Um den Arbeitsprozess nun nach Klarheit des BGH-Beschlusses und aktualisierter Erlasslage zu intensivieren, fand ein erstes Gespräch mit dem Umweltministerium und der Zentrale des Landesbetriebes Wald und Holz NRW statt, auf dem aufzubauen ist. Zu begrüßen sind dabei die zugesagten Kompetenzteams und das Engagement der Zentrale des Landesbetriebes. Im Rahmen der Regionalkonferenzen ist es nun erforderlich, die Weichen für eine Verbundlösung zu stellen und deren Abschluss weiter zu verfolgen. Hierbei ist das Vorliegen der neuen Förderrichtlinien abzuwarten in der Hoffnung, dass die besondere Situation des Kommunalwaldes ausreichend Berücksichtigung findet.



Sabine Preiser-Marian
Bürgermeisterin der Stadt
Bad Münstereifel;
Betriebsleiterin
Forstbetrieb